

Urlaube/Absenzen

- Grundsatz:** Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.
- 5 Halbtage:** Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; **nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.**
Der Bezug ist nicht zulässig an Halbtagen, an denen eine angekündigte schriftliche Prüfung oder eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet oder an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss.
Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren. Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.
- Entschuldigungsgründe:** Krankheit oder Unfall des Kindes/Krankheit und Todesfall in der Familie/ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils/ Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote)/Wohnungswechsel der Familie/private Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.
- Die Schule ist sobald wie möglich zu benachrichtigen, die Eltern geben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Entschuldigungsgründe bekannt. Die Schulleitung kann eine schriftliche Entschuldigung und in besonderen Fällen ein Arzzeugnis verlangen.
- Über zweifelhafte Entschuldigungsgründe entscheidet die Schulleitung.
- Schnupperlehren:** Schnupperlehren während der Schulzeit sind nur auf Gesuch hin möglich.
- Dispensationen:** Der Schulleitung steht die Anerkennung weiterer Gründe für Dispensationen zu, z.B. für wichtige Familienereignisse oder für die Organisation oder Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Anlässen, für Ferien, die nicht mit den Schulferien zusammen fallen.
Sie entscheidet dabei selbständig im Rahmen der ihr durch das Volksschulgesetz zugeordneten Dispensationsbefugnisse.
- Dispensationsgesuche:** Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn von den Eltern an die Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.
Für Dispensationen bis zu insgesamt zwei Schulwochen pro Schuljahr ist die Schulleitung zuständig.

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Versicherungen

Seit der Einführung des neuen Krankenversicherungsgesetzes und dem damit verbundenen Obligatorium sind die Kinder über die Schule nicht mehr versichert. **In erster Linie ist die Versicherung der Eltern zuständig. Der Selbstbehalt der privaten Versicherung wird von der Schulversicherung nicht übernommen.**

Schulzahnpflege

Schulzahnpflegeleiterin: Susanne Hügli-Aellen, Brunnmattweg 9, 3282 Barga (Tel.: 032 392 45 78)

- Zahnkarte:** Alle Schülerinnen und Schüler besitzen eine blaue Zahnkarte. Diese Karte befindet sich normalerweise bei der Schulzahnpflegeleiterin. Ausnahme: Schülerinnen oder Schüler befinden sich in Behandlung.
- Untersuchung:** Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich einmal im Jahr untersuchen lassen. Die Untersuchung wird durch die Schulzahnpflegeleiterin organisiert und findet in der Regel im ersten Semester des Schuljahres bei den Aarberger Zahnärzten statt. Die Untersuchung der Kinder ist für die Eltern kostenlos. Schülerinnen und Schüler, welche sich durch einen anderen Zahnarzt untersuchen lassen wollen, müssen die Untersuchung selber organisieren.
- Behandlung:** Wenn die Behandlung von Kariesschäden Fr 100.- und mehr betragen leistet die Gemeinde einen Beitrag von 20 % der entstandenen Kosten. **Das gilt nur für Behandlungen bei den Zahnärzten von Aarberg, Kallnach und Lyss.**
- Bei schwerwiegenden kieferorthopädischen Behandlungen kann bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch um Beiträge eingereicht werden. Zur Beurteilung dieser Gesuche gilt das **Schulzahnpflegereglement** der Gemeinde Barga vom 01. 01. 2016
- Prophylaxe:** In der Schule erfolgt sechsmal pro Jahr eine Behandlung der Zähne mit Fluor. In begründeten Fällen können Schülerinnen oder Schüler von dieser Behandlung dispensiert werden.

Schulärztliche Untersuchung

Die Untersuchung findet in der Regel im ersten Semester des Schuljahres für den Kindergarten, die vierte und die achte Klasse beim Schularzt statt (Dr. Johannes Greisser, Aarberg). Die Schülerinnen und Schüler können die Untersuchung auch bei ihrem Hausarzt vornehmen lassen und dies der Schule schriftlich bestätigen.